



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003	Heilbad Heiligenstadt, den 04.03.2003	Nr. 08
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.03.2003	... 61
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<i>Berichtigung der Veröffentlichungen sonstiger Stellen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 07 vom 25.02.2003 Seite 51</i>	... 62
<u>Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle,, Hauptstraße 17, 37399 Teistungen</u> ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980	
<u>Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf</u> Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (BS-WBS)	... 68

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld/Landratsamt  
**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.  
**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.03.2003 - 2. „Leinefelder Reisemarkt“**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. S. 386) wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des 2. „Leinefelder Reisemarktes“ am 09.03.2003 in Leinefelde dürfen in der Stadt **37327 Leinefelde am Sonntag, den 09.03.2003 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr alle Verkaufsstellen in folgenden Straßen offen gehalten werden: Bahnhofstraße, Triftstraße, Bergstraße (Leinecenter), Heiligenstädter Straße, Birkunger Straße, Zentraler Platz, Käthe-Kollwitz- Straße, Breitenbacher Straße, Boschstraße**

§ 2

Verkaufsstellen, die von der Ausnahmeregelung des § 1 Gebrauch machen, müssen am Sonnabend, den 08.03.2003 ab 14.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 08 vom 04.03.2003 in Kraft und am 10.03.2003 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 03.03.2003

Der Landrat

**Berichtigung der Veröffentlichungen sonstiger Stellen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 07 vom 25.02.2003 Seite 51**

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37399 Teistungen

**ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN**

**des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss
2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung
3. Zu § 4 AVBWasserV – Art der Versorgung
4. Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung
5. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse
6. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten
7. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage
9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen
10. Zu § 16 – Zutrittsrecht
11. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen
12. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen
13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler
14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung
15. Zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug
16. Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser
17. Umsatzsteuer
18. Änderungen
19. Inkrafttreten

**1. Zu § 2 AVBWasserV- Vertragsabschluss**

- 1.1 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Trinkwasserzweckverbandes sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird im allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB WasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Trinkwasserzweckverband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Trinkwasserzweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung**

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z.B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Trinkwasserzweckverband darauf entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den Trinkwasserzweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

**3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung**

- 3.1 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Trinkwasserverordnung vom 05. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt 1990 Teil I, Seite 2612) entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.4 Maßnahmen des Kunden z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

**4. Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung**

- 4.1 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

**5. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse**

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ bei Anschluss an das Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 5.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

$$\text{Der Baukostenzuschuss beträgt:} \quad \text{BKZ (in €)} \quad = \quad 0,7 \times K \times \frac{\text{NF}}{\text{Summe NF}}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

- 5.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- 5.3.1 die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- 5.3.2 die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
- a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- 5.3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- 5.3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der baulichen, gewerblich oder sonstigen vergleichbaren beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;
- 5.3.5 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, maximal jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; für Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Friedhof genutzt werden, gilt dasselbe.
- 5.3.6 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der sonstige Verwaltungsakt bezieht.
- 5.4 Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- 5.4.1 bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine untergeordnete Bedeutung hat (z.B.: Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten) 0,5
- 5.4.2 bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
- 5.4.3 für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5
- 5.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 5.4 gilt:
- 5.5.1 die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse;
- 5.5.2 Setzt der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;
- 5.5.3 Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird;
- 5.5.4 für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:
- 5.5.4.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- 5.5.4.2 bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 5.5.5 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
- 5.6 Im Bereich eines Bebauungsplanes gelten als Geschosse alle Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). In allen anderen Bereichen gelten alle Geschosse als Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- 5.7 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt:  
Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 1,91 €/m<sup>2</sup> NF einschließlich 16 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.8 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt.

- 5.9 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- 6. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten**
- 6.1 Hauptabsperrrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 6.2 Nach dem 01. Januar 2002 errichtete Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und sind dessen Eigentum.
- 6.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse des Trinkwasserzweckverbandes liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 6.4 Vor dem 1. Januar 2002 errichtete und bestehende Hausanschlüsse sind ab Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden.
- 6.5 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ ist berechtigt, für den laufenden Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie für deren Auswechslung und endgültige Abtrennung eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zu verlangen.
- 6.6 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Trinkwasserzweckverband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 6.7 Der Anschlussnehmer hat dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ die von ihm für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.
- 6.8 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 6.9 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ mit Vordruck zu beantragen.
- 6.10 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 6.11 Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- 7. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**
- 7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 7.2. Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.
- 8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage**
- 8.1 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.
- 9. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung**
- 9.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 9.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

- 9.3 Ziffer 9.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- 9.4 Ziffer 9.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- 9.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ an Hauptsperroberichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

**10. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht**

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 10.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

**11. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen**

- 11.1 Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

**12. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- 12.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ stehen, hat er hiervon den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

**13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler**

- 13.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.
- 13.2 An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ festgelegt.
- 13.3 Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ oder dritten Personen entstehen.
- 13.4 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ zur Ablesung vorzuzeigen.
- 13.5. Der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 250,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.  

Die Miete für ein Standrohr beträgt:	1. Tag	16,59 € einschließlich Umsatzsteuer
	jeder weitere Tag	1,07 € einschließlich Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 13.6 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“. Im Wiederholungsfall behält sich der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.
- 13.7 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

**14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung**

- 14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.
- 14.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben.
- 14.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ vorbehalten.
- 14.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 14.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z.B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

**15. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug**

- 15.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ für jede Mahnung 5,00 €

**16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser**

- 16.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.
- 16.2 Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße
 

bis 5 m³/h	131,30 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
bis 10 m³/h	262,60 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
bis 20 m³/h	525,20 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer
über 20 m³/h	1.050,40 €/Jahr	einschließlich Umsatzsteuer

 Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 16.3 Der Mengenpreis bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt 1,31 € je Kubikmeter entnommenen Wassers einschließlich 7 % Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 16.4 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 €/m³ entnommenen Wassers einschließlich Umsatzsteuer.

**17. Umsatzsteuer**

- 17.1 Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändert sich das in Ziffer 16 festgelegte Bruttoentgelt entsprechend.

**18. Änderungen**

- 18.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugewandt. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- 18.2 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ den Abschluss einer von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen fordern.

**19. Inkrafttreten**

- 19.1 Vorstehende Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

ausgefertigt am:

Teistungen, 20. Dezember 2002

gez. Dornieden  
Verbandsvorsitzender

Siegel

Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf

## **Beitragssatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserleitungsverbandes "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (BS-WBS)**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserleitungsverband "Ost-Obereichsfeld" Helmsdorf (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

### **§ 4**

#### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (1a) Beitragspflichtig ist auch, wer bis zum 30.07. 1998 im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB war.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
    - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte

Fläche des Buchgrundstückes

bb) die sich vorn Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in der Mitgliedsgemeinden:

- Stadt Dingelstädt 37 ,5 m
- Gemeinde Helmsdorf 23,0 m
- Gemeinde Kefferhausen 25,0 m
- Gemeinde Silberhausen 35,5 m
- Gemeinde Helbedündorf/ OT Holzthaleben 24,5 m
- Gemeinde Helbedündorf/ OT Keula 27,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Bickenriede 29,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Dörna 29,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Lengefeld 28,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Hollenbach 36,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Zella 23,5 m
- Gemeinde Menteroda / OT Sollstedt 27 ,5 m
- Gemeinde Menteroda / OT Kleinkeula 26,5 m
- Gemeinde Unstruttal / OT Eigenrode 34,5 m
- Gemeinde Unstruttal / OT Horsmar 29,0 m
- Gemeinde Unstruttal / OT Kaisershagen Abrundungssatzung
- Gemeinde Dünwald / OT Hüpstedt Abrundungssatzung
- Gemeinde Dünwald / OT Beberstedt Abrundungssatzung
- Gemeinde Dünwald / OT Zaurörden Abrundungssatzung

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

- Stadt Dingelstädt 37 ,5 m
- Gemeinde Helmsdorf 23,0 m
- Gemeinde Kefferhausen 25,0 m
- Gemeinde Silberhausen 35,5 m
- Gemeinde Helbedündorf/ OT Holzthalleben 24,5 m
- Gemeinde Helbedündorf/ OT Keula 27,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Bickenriede 29,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Dörna 29,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Lengefeld 28,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Hollenbach 36,0 m
- Gemeinde Anrode / OT Zella 23,5 m
- Gemeinde Menteroda / OT Sollstedt 27 ,5 m
- Gemeinde Menteroda / OT Kleinkeula 26,5 m
- Gemeinde Unstruttal / OT Eigenrode 34,5 m
- Gemeinde Unstruttal / OT Horsmar 29,0 m
- Gemeinde Unstruttal / OT Kaisershagen Abrundungssatzung
- Gemeinde Dünwald / OT Hüpstedt Abrundungssatzung
- Gemeinde Dünwald / OT Beberstedt Abrundungssatzung
- Gemeinde Dünwald / OT Zaurörden Abrundungssatzung

Überschreitet die beitragsrechtliche relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken m Außenbereich (~ 35 Baugesetzbuch -BauGB -) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten

im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0,
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (~ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich in zumutbarer Weise zu Wohn-, Aufenthalts- und gewerblichen Zwecken genutzt werden können. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt inklusive der derzeitigen Umsatzsteuer von 16 % 0,34 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 8**

### **Stundung**

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1: 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis

hinaus geht.

- (3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. 1 5. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

### § 9

#### Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

### § 10

#### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der Umsatzsteuer von derzeit 16 %) zu erstatten:

Anschlussvorrichtung, pauschal (Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung, Montage)	199, 94 €
Anschlussleitung je lfd. Meter (Material und Montage, ohne Erdarbeiten) -DN 32	2, 87 €
	-DN 40      4,16 €

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v.H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Anschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

### § 11

#### Pflichten der Beitragschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### § 12

#### In-Kraft- Treten

Diese Beitragsatzung tritt rückwirkend, mit Ausnahme von § 4 Abs. 1, zum 21.03.1996 in Kraft. § 4 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 31.07.1998 in Kraft.

Helmsdorf, den 20. Februar 2003

gez. Brand  
Verbandsvorsitzender

Siegel